Niedersächsischer Sportschützenverband e.V.

Referent Waffenrecht u. Waffensachkunde des NSSV.



Verfahrensweise für die "Bescheinigung des Bedürfnisses".

Vom Antragssteller, Schützenverein und Kreisverband auszuführen:

- 1. Den **Vordruck "Bescheinigung des Bedürfnis"** bitte gemeinsam mit dem **Verein** ausfüllen.
- 2. Die **Vollständig** ausgefüllte Bescheinigung, bitte wie vorgesehen, vom Vorstand des Vereins **rechtsverbindlich gem. § 26 Abs. 2 BGB** unterschreiben lassen. In der Regel werden dies, gemäß Vereinssatzung, zwei Unterschriften (Präsident / Vorsitzenden und weiteres Vorstandsmitglied) sein.
- 3. Der Bescheinigung ist beizufügen, bei erst Erwerb einer erlaubnispflichtigen Schusswaffe.
 - Kopie des Waffensachkundenachweises (einmalig),
 - Nachweis über die Schießaktivitäten des Schützen/in der letzten 12 Monate (18mal nachweislich geschossen haben) für die erlaubnispflichtigen Schusswaffe (für die jeweilige Schusswaffenart, kurz oder lang).
 (Der KSV muss die Schiessaktivitäten überprüfen (siehe Formular "Ersterwerb".).)
- 4. Bei **weiteren** erlaubnispflichtigen Schusswaffen kommen noch die Kopien der **vorhandenen Waffenbesitzkarten** dazu bzw. der **Nachweis der Schiessaktivitäten** für die weiteren Schusswaffen auf Wettkampfebene (unterste Eben kann die Vereinsmeisterschaft sein).
- 5. Der zuständige Kreisverband prüft die o. g. Angaben und bestätigt die Bescheinigung oder lehnt die Bescheinigung ab. Der KSV muss den Grund der Ablehnung nennen.
 Gründe: Nachweis fehlt, kein Mitglied, falsche Angaben oder fehlende Angaben.
 § 5 und § 6 WaffG obliegt der Behörde.
 (Empfehlung: Der KSV kopiert den Antrag und archiviert ihn.)
- 6. Danach geht der **Antrag** an den **Sportschützen/in** <u>zurück</u>.

 Der Kreisverband kann –unabhängig- eine Gebühr für die Bearbeitung erheben.
- 7. **Wenn es den Punkt 3.2, 3.3 oder 3.4 des Antrages betrifft, leitet der Antragsteller** den Antrag "**Bescheinigung**" mit den **Nachweis** der Schiessaktivitäten für die **beantragte Schusswaffenart** an den Landesverband NSSV weiter (siehe Formular "Wettkampf").
- 8. Für die Stellungnahme des Niedersächsischen Sportschützenverbandes ist It. Beschluss des Gesamtvorstandes vom 13.03.2004 eine Gebühr von 10,00 Euro zu entrichten. Diese Gebühr ist vom Antragssteller beim Kreisverband einzuzahlen. Der Kreisverband bekommt vom NSSV eine Rechnung über diese Gebühr mit dem Hinweis: "Bescheinigung vom (Datum), Name des Antragsstellers".
- 9. **Letztlich noch einmal der Hinweis.** Nur vollständig ausgefüllte, belegbare und vom **Vereinsvorstand rechtsverbindlich unterschriebene Anträge** können bearbeitet werden.

Stand: 02.02.2018, Dietmar Piklaps